

Umweltbezogene Stellungnahmen

Beteiligung Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf

Anschreiben vom 14.02.2025

Gemeinsame Landesplanungsabteilung
Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 | 14467 Potsdam

Stadt Werneuchen
Bauverwaltung
PF 1127
16353 Werneuchen

Nur per Mail: postfach@werneuchen.de

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8,
14467 Potsdam

Bearbeiter/-in: Mathias Burkhardt
E-Mail: Mathias.Burkhardt@gl.berlin-brandenburg.de
Telefon: +49 335 606769934
Telefax: +49 331 866-8703 (Potsdam)
+49 331 866-8799 (Cottbus)
Internet: gl.berlin-brandenburg.de

Datum: 17. März 2025
Gesch.-Z.: 11-GL5-4612-2-007/2024-001/005
Dokument Nr.: A-2025-00027979

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaik-Anlage Schönfeld" – Variante 1 und Variante 2 und 23. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

GL-Reg.-Nr. 0115/2025-BP / 0469/2004-FNP
Verfahrensschritt: Vorentwurf, Planstand: Fassung September 2024
Gemeinde / Ortsteil: Werneuchen / Schönfeld
Kreis: Barnim
Region: Uckermark-Barnim

Anfrage per E-Mail des Büros N1 Ingenieurgesellschaft vom 14.02.2025 in Ihrem Auftrag

☒	Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
☐	Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung:

☒	Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen
☐	Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung
☐	Anpassung an Ziele der Raumordnung nur unter u.g. Voraussetzungen möglich
☐	u.g. Grundsätze der Raumordnung sind nachvollziehbar in die Abwägung einzustellen
☐	Anrechnung auf Eigenentwicklungsoption (EEO) oder Wachstumsreserve (WR) in ha

Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung¹ an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR, LEP FS, Braunkohleplanung). Die Belange der Regionalplanung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionale Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange durch die Kommune direkt zu beteiligen.

¹ Mit Inkrafttreten des geänderten Landesplanungsvertrages am 01.08.2024 ist die bisherige Mitteilung der Ziele der Raumordnung durch die GL entfallen (vgl. <https://bravors.brandenburg.de/vertraege/lply> sowie das Rundschreiben der GL vom 03.09.2024 zur Aufstellung von Bauleitplänen nach Änderung des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts: <https://gl.berlin-brandenburg.de/umsetzung-der-raumordnungsplaene/anpassung-der-bauleitplanung-an-die-ziele-der-raumordnung/>).

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, (GVBl. I S. 235)

Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)

Die Beurteilung aufgrund der folgenden Regionalpläne bzw. Entwürfe erhalten Sie durch die Regionale Planungsgemeinschaft:

Region Uckermark-Barnim

Sachlicher Teilregionalplan „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der RPG Uckermark-Barnim, in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung im ABl. Nr. 51 vom 23.12.2020, S. 1320

Integrierter Regionalplan Uckermark-Barnim RPG Uckermark-Barnim, in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung im ABl. Nr. 42 vom 23.10.2024, S. 1011; im Internet aufrufbar unter <https://uckermark-barnim.de/was-wir-tun/plaene/integrierter-regionalplan-uckermark-barnim-satzung-2024/>

Bindungswirkung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Hinweise

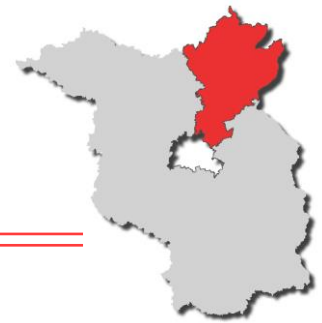
- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.
- Wir bitten, **Beteiligungen** zu Bauleitplanverfahren nur **in digitaler Form durchzuführen** (E-Mail oder Download-Link) und dafür **ausschließlich unser Referatspostfach** zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de.
- Wir bitten, **Mitteilungen über das Inkrafttreten** von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die **Einstellung von Verfahren** nur **in digitaler Form** (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser **Referatspostfach** gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbeobachtung: PLIS@lbv.brandenburg.de.
- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf>.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mathias Burkhardt

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.



Stadt Werneuchen
Bauverwaltung
PF 1127
16353 Werneuchen

Nur per Mail: guenther@werneuchen.de
nadine.fleischer@n1-ingenieure.de

Ansprechpartner/in
Florian Kischka

Durchwahl
(03334) 38787-17

Datum
24.03.2025

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaik-Anlage Schönfeld" – Variante 1 und Variante 2 und
23. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren**

Allgemeine Angaben

Vorhabenträger/Kommune:

Werneuchen / Schönfeld

- ☒ Flächennutzungsplan
- ☒ Bebauungsplan
- ☐ Vorhaben- und Erschließungsplan
- ☐ Raumordnungsverfahren
- ☐ Planfeststellungsverfahren
- ☐ Verfahren nach BImSchG
- ☐ sonstiges:

**Vorentwurf zur 23. Änderung des Flächennutzungs-
planes Stadt Werneuchen**
Vorentwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Photovoltaik-Anlage Schönfeld“

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

- ☒ keine Bedenken
- ☐ regionalplanerische Belange
- ☐ beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens
- ☒ sonstige Hinweise

Regionalplanerische Belange

Bedenken und Anmerkungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ (vom 1. Dezember 2020, Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020, einzusehen unter www.uckermark-barnim.de) existieren zu dem o.g. Plan nicht.

Für den integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim erfolgte durch die 42. Regionalversammlung am 21. Mai 2024 der Satzungsbeschluss. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg hat am 24. September 2024 die Genehmigung erteilt. Mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt des Landes Brandenburg durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung am 23.10.2024 erlangte der integrierte Regionalplan Rechtskraft. Bedenken und Anmerkungen auf Grundlage des integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim existieren zu dem o.g. Plan nicht.

Sonstige Hinweise

Die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat im Mai 2024, nach Beschluss durch die Regionalversammlung eine aktualisierte Handreichung „Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (**3. Auflage**) veröffentlicht, mit deren Hilfe Gemeinden anhand von Positiv- und Negativkriterien die jeweiligen Standorteigenschaften für geplante Photovoltaik-Freiflächenanlagen einheitlich bewerten können.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag
Florian Kischka



**Landkreis
Barnim**

Paul-Wunderlich-Haus • Am Markt 1 • 16225 Eberswalde

Stadt Werneuchen
z.Hd. Herrn Günther
Am Markt 5
16356 Werneuchen

STELLUNGNAHME DES LANDKREISES BARNIM ALS TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

**Stadt Werneuchen, OT Schönfeld
Vorhabenbezogener B-Plan
„Photovoltaik-Anlage Schönfeld“
Vorentwurf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung zum o.g. Verfahren danken wir.

I Fachbehördliche Stellungnahme

- 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendung, Rechtsgrundlage, Möglichkeiten der Überwindung):**

1.1 Untere Naturschutzbehörde

Ansprechpartnerin ist Frau Reetz, Tel. 03334 214-1537
Aktenzeichen der Fachbehörde: 10231-25-100

Die Darstellungen in der Begründung sowie im Umweltbericht bezüglich der Artenschutzbelange, insbesondere die Brutvögel betreffend, weisen erhebliche Ermittlungsmängel auf.

Die Ermittlung der Betroffenheit und die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote soll durch eine Begehung vor Baubeginn erfolgen (s. Planzeichnung III. Hinweise Nr. 3).

Der Landrat

**Bauordnungs- und
Planungsamt
Planung**

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde
Bearbeiter/-in Julia Hieronimus
Raum R.102.3
Telefon 03334 214 1707
Telefax 03334 214 2707
1707@kvbarnim.de

17. März 2025

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
00492-2025-07

Besucheradresse
Eisenbahnstraße 37
16225 Eberswalde

Sprechzeiten der Kreisverwaltung
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch bis Freitag
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.barnim.de

Bankverbindung
Sparkasse Barnim
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE D1 GZE
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

Telefonzentrale
03334 214-0

Postfach
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur
für den Empfang formloser Mitteilungen
ohne digitale Signatur und/oder
Verschlüsselung.

Soweit im Bebauungsplan bereits vorauszusehen ist, dass artenschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG der Realisierung der vorgesehenen Festsetzungen entgegenstehen, ist dieser Konflikt schon auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten. Werden, wie im vorliegenden Entwurf, Verbotstatbestände nicht ausgeräumt, verfehlt der Plan seinen städtebaulichen Entwicklungs- und Ordnungsauftrag und ist daher wegen eines Verstoßes gegen die Vorgaben des § 1 Abs. 3 BauGB unwirksam. (OVG Münster v. 05.12.17 10_D_97_15_NE) Artenschutzbelange unterliegen zudem nicht der gemeindlichen Abwägung, bleiben sie unbeachtet, ist der Plan ebenfalls unzulässig.

Rechtsgrundlagen:

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

§ 44 BNatSchG

Möglichkeit der Überwindung:

Für die Artengruppe der Brutvögel ist eine Erfassung nach den Methodenstandards von SÜDBECK ET AL. 2005 im Plangebiet sowie in einem Untersuchungsraum von 50 m um das Plangebiet durchzuführen. Anhand der Ergebnisse ist ein Konzept aus Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen zu erstellen und in den Umweltbericht zu integrieren, welche als Ziel die Konfliktvermeidung sowie das Abwenden einschlägiger Verbotstatbestände haben. Zu erfassen sind alle Brutvögel.

Für den weiteren Betrachtungsschwerpunkt sollen die wertgebenden, gefährdeten Brutvogelarten, die als Rote Liste-Art für das Land Brandenburg und/oder als Anhang I-Art der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) geführt werden, als Indikatorarten für ihre jeweilige ökologische Gilde näher betrachtet werden.

Für alle anderen Artengruppen (Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Großsäuger, Insekten, Farn- und Blütenpflanzen) ist eine Betroffenheitsanalyse hinsichtlich zu erwartenden Wirkfaktoren durchzuführen.

Die Begründung und der Umweltbericht sind dahingehend zu ergänzen. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die Zuständigkeit für die Artenschutzbelange bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Barnim liegt und nicht beim Landesamt für Umwelt.

2. Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Vorhaben, gegliedert nach Sachkomplexen:

2.1 Bauordnungs- und Planungsamt, SG Planung

Ansprechpartnerin ist Frau Hieronimus, Tel. 03334 214-1707

- Die Vorentwurfsplanung beinhaltet zwei Planungsvarianten, deren Geltungsbereich sich unterscheidet. In der Begründung wurden die Gründe dafür nicht erläutert.

Spätestens in der Entwurfsplanung sollte die Entscheidung für eine Variante getroffen worden sein.

- In das Plangebiet sollen landwirtschaftliche Flächen aufgenommen werden. Gemäß § 1a Abs. 2 S. 4 BauGB muss die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen gesondert begründet werden und ist in den Begründungstext aufzunehmen. Unter Punkt 6.2.4, S. 70 der Begründung sollen zwar Erläuterungen zur Alternativenprüfung enthalten sein, jedoch wird dort nur gesagt, warum gerade keine Alternativenprüfung gemacht wurde. Weiterhin wird eine Vorprägung der Fläche attestiert. Die Vorprägung der Fläche ist allerdings eine landwirtschaftliche Nutzung und keine bauliche. Die Alternativenprüfung ist in der Entwurfsplanung hinreichend nachzuholen.
- Der Bezugspunkt zum Höhensystem und ein dazugehöriger Verweis in der Planzeichenerklärung sind nicht enthalten. Diese sind zu ergänzen.

Die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen entspricht nur dann dem Bestimmtheitsgebot, wenn die Bezugspunkte eindeutig bestimmt oder bestimmbar sind. Die natürliche Geländeoberfläche ist als Bezugspunkt aufgrund der Veränderungsmöglichkeiten nicht grundsätzlich ungeeignet. In der Praxis kann die Anwendung der Festsetzung jedoch bei nachträglichen Aufschüttungen und Abgrabungen zu Problemen führen, so dass dies nicht empfohlen wird.

Somit sollte die natürliche Geländeoberfläche als Bezugspunkt nur gewählt werden, wenn im Zuge der Realisierung des Bebauungsplans eine Veränderung des Bezugspunktes nicht zu erwarten ist. Dies sollte auch in der Begründung des Bebauungsplanes dargestellt werden. Bei PV-Freiflächenanlagen, bei denen die Unterkonstruktion der Module lediglich in den Boden gerammt werden, wäre das denkbar. Ebenfalls sollte in der Begründung hergeleitet werden, dass andere Bezugspunkte nicht zur Verfügung standen bzw. andere Festsetzungsmöglichkeiten aufgrund der Topografie nicht praktikabel sind.

Die Höhenangaben sind in der Begründung und Umweltbericht zu überprüfen. So ist bspw. im Kap. Schutzgut Mensch i. V. m. Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild (S. 31) die Höhenangabe zu korrigieren in „83,20 m und 87,50 m über NHN in DHHN2016“.

- Auf S. 26 der Begründung wird darauf verwiesen, dass Säugetiere nicht zu betrachten sind, da diese den Zaun passieren könnten. Auf S. 31 heißt es, dass zwischen der Oberkante Gelände und Unterkante Zaun ein Zwischenraum von mind. 0,15 m freizuhalten ist. Sofern diese Regelung verbindlich werden und der geplante Zwischenraum als Durchgang für kleine Säugetiere fungieren soll, müsste dies auch in den Festsetzungen Erwähnung finden.

Gleiches gilt auch für die Oberkante des geplanten Zaunes.

- Es wird empfohlen, den Unterbodenaufbau der Wege und Stellplätze durch textliche Festsetzung zu reglementieren.

- Gemäß § 12 Abs. 3 BauGB ist der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Somit sind auch die im VEP gewählten Standorte der Module als verbindlich anzusehen. In der Darstellung des VEP werden bisher jedoch - bis auf die Trafostationen - keine Nebenanlagen berücksichtigt. Aufgrund der geplanten, sehr dichten Anordnung der Module ist davon auszugehen, dass es keinen Platz beispielsweise für Batteriespeicher und Lagergebäude geben wird.
- Bei Stromspeicheranlagen ist zudem zu beachten, dass ausschließlich Speicheranlagen zulässig sind, die aus elektrischem Strom der PV-Anlage des Sondergebiets gespeist werden können. Diese Anlagen dürfen somit nicht anderweitig genutzt werden (z.B. Marktgeschäfte). Weiterhin ist keine Einspeisung aus dem öffentlichen Netz zulässig.
- Die in der Planzeichnung zum VEP dargestellten Strukturen 9, 18 und 27 werden weder in der Planzeichnung noch in der Begründung erläutert. Dies ist zu ergänzen.
- Auf S. 5 der Begründung ist der Verweis auf die Sächsische Bauordnung zu entfernen.
- Die aktuelle Hauptverwaltungsbeamtin der Stadt Werneuchen Astrid Hildebrand ist in den Verfahrensvermerken aufzunehmen.

2.2 Bauordnungs- und Planungsamt, Untere Bauaufsicht

Ansprechpartner ist Herr Degen, Tel. 03334 214-1361

Aktenzeichen der Fachbehörde: 00499-25-50

In der baulichen Festsetzung 1.4 heißt es: „im Schutz- /Arbeitssteifen von Versorgungsleitungen ist die Errichtungen von baulichen Anlagen und / oder Nebenanlagen nicht zulässig.“ Andererseits sind mehrere Überquerungen der Leitungstrasse durch Zaunanlagen geplant. Wie sind die anscheinend widersprüchlichen Festsetzungen vereinbar? Wie soll die Zugänglichkeit der Leitungstrasse, die jederzeit zu ermöglichen ist, realisiert werden?

Weiterhin wird darauf hinweisen, dass die Leitungstrasse laut Legende LR 1 möglicherweise keine Gas- sondern eine Ölleitung beinhaltet.

2.3 Untere Naturschutzbehörde

Ansprechpartnerin ist Frau Reetz, Tel. 03334 214-1537

Aktenzeichen des Fachamtes: 10231-25-100

- In der weiteren Planung sind die räumlichen Grenzen des Plangebietes konkret festzusetzen. Die Variantendarstellung ist unübersichtlich.

- Kapitel 4. 2 Begründung und Kapitel 6.1.2 Umweltbericht

Darstellung der festgesetzten Ziele des Umweltschutzes:

Als Planungsgrundlage für die Zielsetzungen der Landes- und Regionalplanung sind die Planungskriterien der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim mit dem Stand 2011 herangezogen. Es gibt mittlerweile bereits die dritte Neuauflage dieser Kriterien mit dem Stand 2024.

Zudem gibt es mit dem Stand 2023 eine gemeinsame Arbeitshilfe für die kommunale Photovoltaik- Freiflächenanlagenplanung des Landes Brandenburg.

In der weiteren Planung sind die darin festgehaltenen Abwägungskriterien für das Vorhaben zu überprüfen und ggf. zu ergänzen.

- In der Planzeichnung sind Wege und Trafostationen dargestellt. Im Umweltbericht wird im Kapitel 6.2.1 u.a. für die Kompensationsermittlung erläutert, dass keinerlei Bodenversiegelung, mit Ausnahme der Rammprofile, erfolgt. Dies ist aufgrund der zeichnerischen Darstellungen nicht plausibel.

Es ist im weiteren Planungsverlauf zu ergänzen, in welchem Flächenumfang und Versiegelungsgrad Wege und Trafostationen errichtet werden. Die Bodenversiegelung ist nach dem Barnimer Modell zu ermitteln und in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung darzustellen.

- Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zur sachgerechten Darlegung der Erfüllung der Vorgaben des § 1a Abs. 3 BauGB fehlt im Übrigen im Umweltbericht.
- Im Kapitel Planinhalt und Festsetzungen ist die Festsetzung 5.4. „extensive Bewirtschaftung“ näher zu beschreiben. Die derzeitigen Festsetzungen sind zu unkonkret. Art, Umfang und Anzahl der Mahddurchgänge sollte hinsichtlich des geplanten Entwicklungszieles und auch in Hinblick auf Ansprüche vorkommender Arten festgesetzt werden. Zudem sollte die Anwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln, als Klimaschutzmaßnahme, ausgeschlossen sein.
- Im Kapitel 4.4.5 ist als Maßnahme zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zur Vermeidung von Bodenerosionen eine Einsaat mit autochthonem Pflanzmaterial erwähnt.

Hier sind die Bestimmungen des § 40 BNatSchG zu beachten, wonach in Brandenburg ausschließlich regionaltypisches Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 22 zur Anwendung kommen darf. Abweichungen davon bedürfen einer Genehmigung der Oberen Naturschutzbehörde (Landesamt für Umwelt, Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften, Referat N3).

2.4 Untere Denkmalschutzbehörde

Ansprechpartnerin ist Frau Blohmer, Tel. 03334 214-1385
Aktenzeichen der Fachbehörde: 90099-25-90

- Baudenkmalschutz:
Belange des Baudenkmalschutzes sind bei dem Vorhaben nicht betroffen.
- Bodendenkmalschutz:
Im Vorhabenbereich sind bisher keine Bodendenkmale bekannt.
Ungeachtet dessen, können Funde oder Befunde entdeckt werden. Daher ist der allgemeine Hinweis zur Fundanzeigespflicht in die Begründung zu übernehmen.

Sollten bei Erdarbeiten Funde oder Befunde (z.B. Steinsetzungen, Verfärbungen, Scherben, Knochen, Metallgegenstände o.ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Barnim anzuzeigen (§ 11 BbgDSchG).

2.5 SG Bevölkerungsschutz

Ansprechpartner ist Herr Blankenburg, Tel. 03334 214-1094
Aktenzeichen der Fachbehörde: 32-38.75.12-2025-00492

Dem vorliegenden Antrag wird aus der Sicht des Sachgebietes Bevölkerungsschutzes als Brandschutzdienststelle unter Auflagen zugestimmt.

- Löschwasserversorgung

Die Gemeinden müssen im Land Brandenburg entsprechend dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz § 3 Abs. 1 Nr. 1 eine angemessene Löschwasserversorgung als Grundschutz gewährleisten. Für bauliche Anlagen in Außenbereichen ist die Löschwasserversorgung als Objektschutz durch die Vorhabenträger sicherzustellen.

Aufgrund der Art der Bebauung mit Photovoltaikanlagen ist eine rechnerische Wasserentnahme von 48 m³/h über 2 Stunden (insgesamt 96 m³) bei der Beantragung des Bauvorhabens notwendig.

In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist die Löschwasserversorgung nicht genannt. Die Planung zur Löschwasserversorgung ist im Brandschutzkonzept darzulegen.

Rechtsgrundlagen:
BbgBKG § 3 Abs 1
DVGW-Arbeitsblatt W 405
DVGW-Arbeitsblatt W 331

- Brandabschnittsbildung

Aufgrund der langgestreckten Anordnung sollte eine Unterteilung der Flächen durch einen 5 m breiten Brandschutzstreifen erfolgen. Dieses ermöglicht die wirksamen Löscharbeiten der Feuerwehr und verhindert ein Durchlaufen eines Bodenlauffeuers.

Für Rückfragen und Abstimmungen stehen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:
Brandschutzdienststelle
Hr. Blankenburg,
Tel.: 03334 214 1094,
Fax: 03334 214 2081,
Email: bsd@kvbarnim.de

2.6 Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Ansprechpartner ist Herr Strümpel, Tel. 03334 214-1580
Aktenzeichen der Fachbehörde: 70042-25-70

In Hinblick auf den Wegebau und die Verwendung von Recyclingmaterial für die Photovoltaik-Freiflächenanlage gilt ab 01.08.2023 die Ersatzbaustoffverordnung (EBV-Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken -Frost-, Deck- oder Tragschicht, Unterbau, Damm/ Wall, Wegebau-) Hier sind insbesondere die Regelungen des § 19 mit den unterschiedlichen Einbauweisen zu berücksichtigen. Betroffene Technische Bauwerke werden in der Ersatzbaustoffverordnung definiert. Maßgebliche Einbauweisen für technische Bauwerke in Abhängigkeit bspw. zur Eigenschaft der Grundwasserdeckschicht und zu Wasserschutzbereichen sind mit Anlage 2 beschrieben.

Der Einsatz von MEB ist vorab mit dem Umweltamt abzustimmen. Es sind entsprechende Prüfzeugnisse und Analysen für Recycling-Baustoffe vorzulegen. Baustraßen gelten nach EBV als technische Bauwerke.

Als Kalkulationsgrundlage für die spätere Flächenrekultivierung sind während der Bauphase folgende Daten zu erfassen und dem Umweltamt zu übermitteln:

- Angaben zu Menge und Verbleib des abgetragenen Acker- bzw. Waldbodens. Bei Vereinbarungen mit Eigentümern von Ackerflächen: Angabe der Flurstücke, wohin der Boden verbracht wurde.
- Angabe der Gesamtmenge an Materialien (Naturschotter, Kies, MEB), welche für Zuwegungen und sonstige Flächen eingesetzt wurden.

Beim Rückbau über den gesamten Nutzungszeitraum dauerhaft befestigter Flächen wie Zuwegungen, Trafostationen etc. sind die aufzunehmenden Materialien als Abfall einzustufen sowie entsprechend zu behandeln, zu lagern und abzulagern. Das Material ist möglichst nach Abfallarten zu trennen, auf mögliche Schadstoffbelastungen zu bewerten und bei Anhaltspunkten zu untersuchen (Deklarationsanalyse nach den Anforderungen der „Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)“. Veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg am 5. April 2023 -34. Jahrgang, Nr. 13. Im Fall notwendiger Entsorgung ist eine Abfalleinstufung gemäß AVV vorzunehmen. Deklarationsanalysen

sind dem Umweltamt vorzulegen, die vorgesehenen Entsorgungswege zu benennen und im Nachgang zu dokumentieren.

Der Verbleib von MEB ist dem Umweltamt nachzuweisen.

Der Rückbau der gesamten Anlagenteile und die schadlose Beseitigung/ Verwertung wird mit der Gemeinde üblicherweise in einem städtebaulichen Vertrag fixiert (Rückbauverpflichtung/ Rekultivierungsbürgschaft/ Befristung der Nutzung).

Die getroffenen Festlegungen sind dem Umweltamt zu übermitteln.

Da die Bauvorhaben oft sehr großflächig sind und auf dem Grund und Boden Dritter errichtet werden, müssen sich die Betreiber verpflichten, die Vorhaben und alles, was damit verbunden ist, wieder abzubauen, um den Ausgangszustand möglichst wiederherzustellen.

2.7 Untere Straßenverkehrsbehörde

Ansprechpartnerin ist Frau Timmreck, Tel. 03334 214-1413
Aktenzeichen der Fachbehörde: 32-36.82.01-2025U00039

Gegen die geplante Maßnahme bestehen seitens der Unteren Straßenverkehrsbehörde keine Einwände, folgende Hinweise sind jedoch bei der weiteren Planung zu beachten:

Die Aufstellung amtlicher Verkehrszeichen erfordert stets eine verkehrsregelnde Anordnung nach § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) durch die Untere Straßenverkehrsbehörde, die in einem separaten Verfahren zu prüfen ist.

Für neu geschaffene oder wesentlich geänderte Straßenverkehrsanlagen, die mit amtlichen Verkehrszeichen zu versehen sind, sind die entsprechenden Verkehrszeichenpläne durch den jeweiligen Vorhabenträger bei der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Barnim zur Anordnung per E-Mail an verkehrslenkung@kvbarnim.de einzureichen. Den Verkehrszeichenplänen ist ein begründeter Antrag zur Maßnahme beizufügen.

Sofern durch das Vorhaben öffentliche Verkehrsflächen in Form von Arbeitsstellen an Straßen betroffen sein sollten, ist vom beauftragten Bauunternehmen in der unteren Straßenverkehrsbehörde gem. § 45 (6) StVO rechtzeitig ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung zur Sicherung der Arbeitsstelle(n) unter Vorlage des jeweiligen Verkehrszeichen- oder Regelplans einzureichen. Die Hinweise aus den Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) sind hier einzuhalten. Es ist mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 3 Wochen zu rechnen. Der Antrag ist an svb@kvbarnim.de zu richten.

3. Keine Hinweise und Anregungen

Folgende Ämter und Sachgebiete haben zum geplanten Vorhaben keine Hinweise und Anregungen:

Liegenschafts-/Schulverwaltungsamt
Katasterbehörde
Verbraucherschutz- und Gesundheitsamt
Untere Bodenschutzbehörde
Öffentlich-Rechtliche Entsorgung
Sachgebiet Landwirtschaft
Untere Wasserbehörde
Untere Straßenbaubehörde

Durch dieses Schreiben werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.

Bei Veränderungen der Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen, die dieser Stellungnahme zugrunde liegen, wird diese ungültig.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Julia Hieronimus
Sachbearbeiterin Bauleitplanung

N1 Ingenieurgesellschaft mbH
Industriestraße 1
08280 Aue-Bad Schlema

vorab per email an:
nadine.fleischer@n1-ingenieure.de

Bearb.: Aline Jänicke
Gesch-Z.: 110-41-802010001/2025-
041/001-3884LF
Telefon: +49 3342 4266-4113
Fax: +49 3342 4266-7266
Internet: [www.lubb.berlin-
brandenburg.de/](http://www.lubb.berlin-brandenburg.de/)
E-Mail: toeb-lubb@LBV.brandenburg.de

Schönefeld, 19.03.2025

Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik-Anlage Schönefeld“ der Stadt Werneuchen (Stand: September 2024)

Hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden mit Schreiben vom 14.02.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen des Vorentwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik-Anlage Schönefeld“ der Stadt Werneuchen (Stand: September 2024) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:

1. Der Standort befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.
2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o.g. Vorhaben nicht berührt.
3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben aktuell nicht entgegen.
4. Es bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik-Anlage Schönefeld“ der Stadt Werneuchen (Stand: September 2024).

Begründung:

Die Planungsfläche liegt nördlich der Stadt Werneuchen im Landkreis Barnim des Bundeslandes Brandenburg.

Der Abstand zum Flugplatzbezugspunkt (FBP) des Sonderlandeplatzes (SLP) Werneuchen beträgt ca. 7,2 km. Der SLP Werneuchen wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag betrieben. Es wurde kein Bauschutzbereich gem. §§ 12, 17 LuftVG bestimmt. Ihr Planungsvorhaben befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12, 17 LuftVG und Hindernisbegrenzungsflächen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggeländen.

Weder die geplante Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung - sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“-, noch die zum Maß der baulichen Nutzung – maximale Höhe der baulichen Anlagen mit 4,0 m über Gelände, sind geeignet, luftverkehrsrechtliche Belange zu beeinträchtigen. Dies gilt für Variante 1 und Variante 2. Die Verwendung blendfreier Oberflächen bei PV-Modulen wird vorausgesetzt.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl. § 18a LuftVG).

Insgesamt bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik-Anlage Schönfeld“ der Stadt Werneuchen (Stand: September 2024).

Hinweise:

1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.
2. Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn.
3. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen zu einzelnen Landeplätzen finden Sie unter: „<https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg>“.

Um Überlassung einer Kopie des Abwägungsprotokolls wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jänicke

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.



LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege /
Archäologisches Landesmuseum

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4–5 | D-15806 Zossen

N1 Ingenieurgesellschaft mbH
Frau Nadine Fleischer
Industriestraße 1
08280 Aue-Bad Schlema

Wünsdorfer Platz 4–5
D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)
Internet: www.bldam-brandenburg.de

Dezernat Bodendenkmalpflege
Referat Großvorhaben / Sonderprojekte /
Braunkohle
Bearbeiterin: Dr. Julia Braungart
Telefon: 03 37 02 / 211 14 06
Durchwahl: 03 37 02 / 211 15 71
Telefax: 03 37 02 / 211 15 01
E-Mail: julia.braungart@bldam.brandenburg.de

Wünsdorf, den 26. Februar 2025

Ihr Zeichen
E-Mail

Unser Zeichen (Bitte immer angeben.)
GV 2025:082

Vorentwurf vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik-Anlage Schönfeld“ und Vorentwurf Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werneuchen im Geltungsbereich der Photovoltaikanlage Schönfeld
Hier: Fachliche Stellungnahme Träger Öffentlicher Belange zum Schutzgut Bodendenkmale im Vorhabenbereich

Sehr geehrte Frau Fleischer,

im Bereich des o. g. Vorhabens sind **derzeit** keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert.

Ungeachtet dessen können im Zuge von Erdarbeiten aller Art noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. In diesen Fällen gilt BbgDSchG § 11, wonach entdeckte Bodendenkmale bzw. Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) **unverzüglich** der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum **anzuzeigen** sind. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind **bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten**, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Die*der Veranlasser*in des Eingriffs in das Bodendenkmal hat die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (BbgDSchG § 7 <3>).

Aus Gründen der Planungssicherheit und um eventuell auftretende Verzögerungen im Bauablauf zu vermeiden, besteht für die*den Vorhaberträger*in die Möglichkeit, eine bauvorbereitende archäologische Prospektion im Vorhabenbereich durchführen zu lassen (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). Hierbei handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme. In einem Abstand von 25 m werden Bodenproben entnommen und nach kulturellen

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Wünsdorfer Platz 4–5 · D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)
Telefon: 03 37 02 / 211 14 06 · Telefax: 03 37 02 / 211 15 01

Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.

Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Im Genehmigungsbescheid ist festzuhalten, dass nach dem Rückbau der Solaranlage das Tiefpflügen oder sonstige intensive Bodeneingriffe im Rahmen des Rekultivierungsprozesses in ausgewiesenen Bodendenkmalflächen nicht erlaubt sind. Sollten beim Rückbau der PV-Anlage Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmalen stattfinden, sind diese nach BbgDSchG § 9 genehmigungspflichtig.

Das BLDAM steht für eine Beratung mit der*dem Veranlasser*in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen:

Dr. Julia Braungart, E-Mail: julia.braungart@bldam.brandenburg.de

Hinweise:

Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben.

Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).

Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Julia Braungart
Fachreferentin für Energiewendemaßnahmen
Referat Großvorhaben / Sonderprojekte / Braunkohle

Kopie an - Lkr. Barnim / Untere Denkmalschutzbehörde



LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

Inselstraße 26, 03046 Cottbus

N 1 Ingenieurgesellschaft mbH
Industriestraße 1
08280 Aue-Bad Schlema

Bearb.: Tzschichholz
AZ: 74.21.51-15-461
Telefon: 0355-48640-337
Fax: 0355-48640-110
Internet: lbgr.brandenburg.de
Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 7. März 2025

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Vorentwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik-Anlage Schönfeld“ in der Stadt Werneuchen

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 14. Februar 2025 - Fleischer

Anhørungsfrist: 14. März 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:

B Stellungnahme

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Keine.

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:

Keine.

3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse
Potsdam
Konto-Nr.: 711 040 174 7
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE 43 3005 0000 7110 4017
47
BIC-Swift: WELADEDXXX

Geologie:

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

Auf das Anzeigeportal des LBGR <https://bohranzeige-brandenburg.de> wird verwiesen.

Hinweise:

Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlanung zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen. Dieses Format ist seit dem 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planungsflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS Standard shape EPSG – Code 25833 zu übersenden.

Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der Planungsflächen genügt diesen Ansprüchen nicht! Zur weiteren Generalisierung des TöB-Prozesses ist zukünftig bei Beteiligungen des LBGR, vorrangig das Bauleitplanungsportal des Landes Brandenburg und zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet.

Durch die zunehmende Anzahl von Beteiligungen des LBGR an Bauleitplanungsverfahren, ist eine fristgerechte Bearbeitung der TöB – Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch im Land Brandenburg (TöB-Runderlass - TöB-RdErl) nur unter den Voraussetzungen einer digitalen Datenbereitstellung der Planungsflächen möglich.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Tzschichholz



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

N1 Ingenieurgesellschaft mbH
Industriestraße 1
08280 Aue-Bad Schlema

Bearb.: Frau Heike Hawaleschka
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/261+84#107049/2025
Hausruf: +49 355 4991-1365
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 11.03.2025

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaik-Anlage Schönfeld" Stadt
Werneuchen, LK Barnim**

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 14. Februar 2025
- Begründung mit Umweltbericht, September 2024
- Planzeichnung, September 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Barnim.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heike Hawaleschka

Dieses Dokument wurde am 11.03.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaik Anlage Schönfeld" Gemarkung Schönfeld
Ansprechpartnerin: Referat: Telefon: E-Mail:	Frau Börner T22 03332 29 108 22 TOEB@LfU.Brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können
(bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen	
a)	Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
b)	Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☐	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
1. Planungsziel Ziel der Planung ist, auf dem Grundstück Gemarkung Schönfeld Flur 6, - Variante 1 Flurstück 21 (ca. 19,79 ha, Leistung ca. 25.735 kWp) - Variante 2 Flurstücke 21,20 (ca. 33,57 ha, Leistung ca. 44,17 MW) planungsrecht die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu sichern. Hierfür soll ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ auf Grundlage von § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zulässigkeit von erforderlichen Nebenanlagen festgesetzt werden. Die Planung erfordert eine Änderung des Flächennutzungsplanes. Das Landesamt für Umwelt wurde hierzu parallel zur Stellungnahme aufgefordert. 2. Stellungnahme 2.1 Rechtsgrundlagen Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹ sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können durch die Emissionen ausgehender Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht und ähnliche Erscheinungen hervorgerufen werden. Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ (2023). Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).	

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen u.a. mit Pflichten der Betreiber von Anlagen sind in den §§ 3, 5, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wie der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung)², 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung)³, der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)⁴, die Freizeitlärm-Richtlinie des Landes Brandenburg⁵ und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)⁶ geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie⁷ ermittelt.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm)⁸ gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen und beinhaltet Bestimmungen zur Anordnung von Immissionsrichtwerten zum Schutz der Nachbarschaft.

Für den Schutz in Gebäuden legt die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ mit den Berechnungsverfahren die Anforderungen an die Schalldämmung der Bauteile fest.

2.2 Stellungnahme

Umweltbericht

Das Vorhaben ruft bau- und betriebsbedingten Emissionen hervor, welche in die Bewertung des Umweltberichtes aufzunehmen sind. Teil der vorliegenden Unterlagen ist eine Sichtbarkeitsanalyse.

Photovoltaikanlagen sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Nach § 22 BImSchG sind solche Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden. Die relevanten betriebs- und baubedingten Wirkungen durch Blendungen und Geräuschimmissionen, dürfen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen. Diese Wirkungen sind im Umweltbericht zur Planung einzustellen.

Relevant in der Betriebsphase sind die Blendwirkungen, wenn sich maßgebliche Immissionsorte westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage befinden und in einer Entfernung von weniger als ca. 100 m.

Ermittlung der schutzbedürftigen Nutzungen

Die schutzwürdigen Nutzungen im Sinne der Licht-Leitlinie Nr. 8.3 im Umfeld des Plangebietes von < 500 m sollten ermittelt und benannt werden.

² Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334)

³ Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18.BImSchV vom 8.Oktober 2021 (BGBl. S. 4644)

⁴ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)

⁵ Freizeitlärm-Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) vom 15.06.2020, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 26 vom 01.07.2020, Seite 573

⁶ Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI. S. 1050)

⁷ Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (ABl. S. 691), zuletzt geändert durch Erlass vom 17. September 2021 (ABl. S. 779)

⁸ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (BANz. Nr. 160 vom 01.09.1970)

Blendung

Befinden sich maßgebliche Immissionsorte in einer Entfernung von > 100 m, sind erhebliche Belästigungen durch Blendwirkungen nicht zu erwarten. Eine detaillierte gutachterliche Untersuchung zu den Blendwirkungen ist dann **nicht** erforderlich.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass Blendwirkungen auf Straßen- und Schienenwege nicht Teil dieser Stellungnahme sind, da diese Nutzungen auf Grundlage der Licht-Leitlinie keine maßgeblichen Immissionsorte sind. Hierzu verweise ich auf die Äußerungen des zuständigen Baulastträgers.

Geräusche

Weiterhin sind im Umweltbericht verbal die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen der Geräuschemissionen zu benennen und zu bewerten und geeignete Maßnahmen der Minderung zu benennen.

Den Ausführungen der vorliegenden Unterlagen auf S. 58 ff zum Schutzgut Mensch kann gefolgt werden.

3. Fazit

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zur vorliegenden Planung keine Bedenken. Detailliert gutachterliche Untersuchung zur Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens sind nicht erforderlich, wenn sich keine schutzbedürftigen Immissionsorte in einer Entfernung < 100 m befinden.

Im Umweltbericht sollte verbal die Bewertung der betriebs- und baubedingten Auswirkungen zu den Blendwirkungen und den Geräuschemissionen, die von den zulässigen Anlagen hervorgerufen werden, aufgenommen werden und mögliche Maßnahmen der Minderung zu beschrieben werden.

4. Mitteilung

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Die Planung berührt immissionsschutzrechtliche Belange. Das Landesamt für Umwelt, ist im weiteren Planverfahren zu beteiligen.

Dieses Dokument wurde am 10.03.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Betreff: Vorentwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik-Anlage Schönfeld“

Von: "Pahlow, Christin" <Christin.Pahlow@LS.Brandenburg.de>

Datum: 19.03.2025, 10:29

An: "'nadine.fleischer@n1-ingenieure.de'" <nadine.fleischer@n1-ingenieure.de>

Kopie (CC): "'guenther@werneuchen.de'" <guenther@werneuchen.de>

Sehr geehrte Frau Fleischer,

mit dem Anschreiben vom 14.02.2025 beteiligten Sie den Landesbetrieb Straßenwesen (LS) am o.g. Vorhaben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.

Ziel des B-Planes ist die Nachnutzung von landwirtschaftlich eingeschränkt nutzbaren Flächen und die Schaffung von Baurecht für die Errichtung einer Photovoltaikanlage (PVA). Die Unterlagen beschreiben zwei Varianten, mit folgenden Daten:

- Variante 1 Gemarkung Schönfeld, Flur 6, Flurstück 21 mit Gesamtfläche von 19,79 ha
- Variante 2 Gemarkung Schönfeld, Flur 6, Flurstücke 20 und 21 mit einer Gesamtfläche von 33,57 ha

Die Erschließung erfolgt über bestehende Feldwege in Richtung Tempelfelde und Beiersdorf. In der OD Tempelfelde schließt der Verbindungsweg an die L 292, Abs. 40, km 0,100 in Stationierungsrichtung rechts und in der OD Beiersdorf über die Ringstraße an die L 236, Abs. 20, km 4,000 in Stationierungsrichtung rechts.

Zum Vorhaben ergeht seitens des LS folgende Stellungnahme:

- Die Blendwirkung auf die L 236 und L 292 ist auszuschließen.
- Die dauerhafte Erschließung und die bauzeitliche Erschließung hat wie beschrieben zu erfolgen. Weitere Zufahrten von den Landesstraßen können nicht in Aussicht gestellt werden.
- Straßenrechtlich bestehen keine Bedenken.
- Seitens des LS bestehen keine derzeit keine flächenrelevanten Planungsabsichten. Für den Abschnitt 20 der L 236 ist in diesem Jahr eine Deckensanierung vorgesehen. Es ist mit entsprechenden Behinderungen und Einschränkungen zu rechnen.
- Seitens des LS bestehen, unter Berücksichtigung der aufgeführten Sachverhalte und Nachforderungen, keine Bedenken zum Verfahren.

Der LS ist am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Christin Pahlow

Abteilung 3 – Regionalbereich Ost

Dezernat 32 Planung Ost

Sachgebiet 322 Entwurfs- und Erhaltungsplanung

ACHTUNG NEUE POSTANSCHRIFT

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg

Lindenallee 51

15366 Hoppegarten

DS Eberswalde - 2001

Telefon: 03342 – 249 1552

E-Mail: christin.pahlow@ls.brandenburg.de

Internet: <http://www.ls.brandenburg.de/>

(Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg möchte Sie gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten informieren. Unter dem folgenden Link (https://www.ls.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Datenschutzhinweise_nach_Art._13_und_Art._14_DSGVO.pdf) sind die Datenschutzhinweise zu Artikel 13 und Artikel 14 DSGVO einsehbar.



LAND BRANDENBURG



Zentraldienst
Polizei Brandenburg

Zentraldienst der Polizei Brandenburg | Am Baruther Tor 20 | 15806 Zossen

N1 Ingenieurgesellschaft mbH
Industriestraße 1
08280 Aue-Bad Schlema

Kampfmittelbeseitigungsdienst

Am Baruther Tor 20 Haus 5
15806 Zossen

Bearb.: Frau Rohowsky
Gesch.-Z.:KMBD 1
Telefon: 033702-214 0
Fax: 033702-214 200
Internet: www.polizei.brandenburg.de
kampfmittelbeseitigungsdienst@polizei.brandenburg.de

Zossen, 05.03.2025

Ortsname: **Werneuchen - Schönfeld**

Vorhaben: **Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan**

**„Photovoltaik-Anlage Schönfeld“ und 23. Änderung des
Flächennutzungsplanes Stadt Werneuchen**

Reg. / RPL-Nr.: **2025 0996 0000 (bei Schriftwechsel bitte angeben)**

Ihr Schreiben vom: **14.02.2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände.
Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittel-
freiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das
Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom
Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.

Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.

Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern

Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen
Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine
Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich.

Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link:

Link: <https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf>

Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link :

<https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuer-kampfmittelfr/1295899>

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Rohowsky

Stadt Werneuchen

Versand ausschließlich per E-Mail an
quenther@werneuchen.de und
nadine.fleischer@n1-ingenieure.de

Bearb.: Claudia Reisener
Gesch.-Z.: 110-24-518000504/2025-
008/001
Telefon: +49 3342 4266-2411
Fax: +49 3342 4266-7601
Internet: www.lbv.brandenburg.de
E-Mail: LBV-TOEB@LBV.Brandenburg.de

Hoppegarten, 11.03.2025

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik-Anlage Schönfeld-Nord“
der Stadt Werneuchen
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1
BauGB**

Ihre E-Mail vom: 14.02.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft.

Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Bedenken.
Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.

Luftfahrt

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ggf. eine gesonderte Stellungnahme.

Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Reisener

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.

**Wasser- und Bodenverband
„Finowfließ“
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)
Rüdritzer Chaussee 42**

16321 Bernau bei Berlin

WBV „Finowfließ“, Rüdritzer Chaussee 42, 16321 Bernau bei Berlin

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom 17.02.2025

N1 Ingenieurgesellschaft mbH
Industriestraße 1
08280 Aue-Bad Schlema

Unser Zeichen FW

Datum 25.02.2025

Vorentwurf zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik-Anlage Schönfeld“

Fassung vom September 2024 in der Stadt Werneuchen, Barnim

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Gebiet des Vorentwurfs befinden sich keine unterhaltungspflichtigen Gewässer II. Ordnung. Damit sind die Belange des WBV „Finowfließ“ durch das Verfahren nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen



Waller
Verbandsingenieur